

BERUFSKRAFTFAHRER WEITERBILDUNG & GRUNDQUALIFIKATION

„C95/D95 Führerschein“

Vorschriften ab 10. Juni 2022



Stand Juli 2022
Dr. Stefan Ebner
Redaktion

VORWORT



Für die Weiterbildung der Berufskraftfahrer von Lkw und Bussen gelten ab 10. Juni 2022 wichtige Neuerungen. Von den Flexibilisierungen profitieren die Güterbeförderungsunternehmen, die Autobusunternehmen, die Schulungsveranstalter und die Lenker.

Bei der 35 stündigen Weiterbildung kann die Schulung neu zielgerichtet auf den Bedarf des Frächters bzw. des Lenkers zugeschnitten erfolgen. Künftig müssen drei Sachgebiete aus den Bereichen Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Gesundheitsschutz verpflichtend absolviert werden anstatt alle Sachgebiete. Dies bringt eine massive Entbürokratisierung.

Die Transportunternehmen vereinbaren künftig die Zusammenstellung der Sachgebiete für die 35 Stunden Weiterbildung direkt mit der Ausbildungsstätte. Entsprechend der Arbeitsschwerpunkte des Transportunternehmens können die Module neu flexibel aus einer Auswahl der 19 Sachgebiete zusammengestellt und wiederholt werden. Auch die Außenkurse bei den Transportunternehmen sind entbürokratisiert bei den Genehmigungen.

Die Ausbildungsstätten müssen künftig nur mehr knapp gehaltene Ausbildungsprogramme mit Mindestangaben bei der Behörde einreichen. Das bisherige enge Korsett, dass Schulungsveranstalter detaillierte Schulungsabläufe bei den Ländern einreichen, entfällt.

Die Lkw-Lenker erhalten künftig Kurse aus Gefahrguttransporten (ADR) und Tiertransporten angerechnet. Bisherige Probleme, dass beim Wechsel des Schulungsveranstalters ein Sachgebiet nicht abgedeckt ist, gehört der Vergangenheit an. Zudem gilt künftige bei der Grundqualifikation eine halbierte Meldefrist von drei Wochen.

In der dritten fünfjährigen Ausbildungsphase, die 2008 für die Bus-Lenker und 2009 für die Lkw-Lenker startete, kommt es damit zu wichtigen bürokratischen Erleichterungen. Damit soll auch ein Beitrag geleistet werden, dem akuten Berufslenker-Mangel zu begegnen.

Dr. Stefan Ebner | Geschäftsführer
Fachverband der Fahrschulen und des Allg. Verkehrs
Wirtschaftskammer Österreich

C95/D95 Berufskraftfahrer Weiterbildung, Kommentar

Stand: 30. Mai 2022

Grund- und Weiterbildungsverordnung, Berufskraftfahrer - GWB Novelle 2021, Veröffentlicht am 9. Dezember 2021

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB)

Weiterbildung neu ab 10. Juni 2022 (Inkrafttreten der GWB-VO Novelle am 10. Dezember 2021)			
drei Wahlpflichtsachgebiete	drei „Kenntnisbereiche“	zwölf Sachgebiete stehen zur Auswahl	Bem.
1 Sachgebiet ist Pflicht	„Verkehrssicherheit“ (7)	1b Fahrzeug Sich.Ausstattg 1d Risiken auf Straße (neu) 1e Toter Winkel Lkw (neu) 1f Ladungssicherung Lkw 1g Fahrgastsicherheit Bus 1h Ladungssicherung Bus 2a Sozialvorschriften	1d (alt) 1e (alt) 1f (alt)
1 Sachgebiet ist Pflicht	„Umwelt“ (2)	1a Fahrzeug Kinematik 1c Spritsparen	
1 Sachgebiet ist Pflicht	„Gesundheit“ (3)	3a Arbeitsunfälle 3c Ergonomie 3d körperl. Verfassung	
		12 „Wahlpflichtsachgebiete“	
kein Sachgebiet ist Pflicht	„Freiwillig“ (7)	2b Güterverk. Vorschriften Lkw 2c Personenverk. Vorschr. Bus 3b Kriminalität, Schleusung 3e Notfälle 3f Image des Unternehmens 3g Markt Güterverkehr Lkw 3h Markt Personenverkehr Bus	

Überblick über die Neuerungen ab 10. Juni 2022

Neuerungen bei der Weiterbildung (ab 1. April 2022):

- Die Anzahl der Sachgebiete beträgt neu 19 Sachgebiete (statt zuvor 17 Sachgebiete)
- Künftig sind 3 Sachgebiete Pflicht (bisher musste ein Lenker eine Schulung zu allen 17 Sachgebieten nachweisen)
Die 3 Pflichtsachgebiete sind Wahlpflichtsachgebiete.
Das Thema Verkehrssicherheit umfasst 7 Sachgebiete.
Das Thema Umwelt umfasst 2 Sachgebiete.
Das Thema Gesundheit umfasst 3 Sachgebiete.
Künftig muss ein Lenker drei Sachgebiete verpflichtend nachweisen, (d.h. 1 aus 7 bei der Verkehrssicherheit, 1 aus 2 bei der Umwelt sowie 1 aus 3 bei der Gesundheit). In den drei Sachgebietsschwerpunkten (Töpfen) sind damit 12 Sachgebiete angesiedelt. Damit sind 7 Sachgebiete zur Gänze frei wählbar.
Die Weiterbildung eines Lenkers bewegt sich thematisch unverändert innerhalb der 19 Sachgebiete, jedoch deutlich flexibilisiert.
- Eine Ausbildungseinheit (Modul) dauert mind. 7 Stunden (á 60 min).
Volle Weiterbildungsmodul können auf 2 Tage aufgeteilt werden (Fr bis Mo);
die max. Unterrichtsdauer pro Tag beträgt 8 Stunden
- E-Learning, Simulatoren, Unterricht im Schulungsraum und praktische Ausbildung sind nun explizit als Unterrichtsmethoden/-orte genannt.
Bei E-Learning oder der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht ist die Ausbildungseinheit ebenfalls innerhalb von zwei Tagen zu absolvieren.
- E-Learning ist auf 12 Stunden gemäß EU-RL beschränkt. Dass die 12h E-Learning-Obergrenze im Hinblick auf die Schulung eines Lenkers eingehalten wird, ist in der Verantwortung der Ausbildungsstätte.
- Elf Sachgebiete werden sowohl für Lkw- als auch Buslenker angerechnet.
Vier Sachgebiete werden nur für Lkw-Lenker angerechnet, vier nur für Bus-Lenker.
- Beschränkung der Kursgröße beträgt 25 Personen (Obergrenze)
- Die Lehrabschlussprüfung (Lehrling Berufskraftfahrer) ersetzt die nächste Weiterbildung.
- Gefahrgutlenkerausbildungen (ADR) sowie Tiertransport-Ausbildungen ersetzen jeweils eine Weiterbildungseinheit im Ausmaß von 7 Stunden (1 Modul)
- Weiterbildungsstätten können bei der Ermächtigung Auflagen und Bedingungen auferlegt werden.
- Die Behörde darf unangekündigte Kontrollen der Weiterbildungsstätten und der Außenkurse im eigenen Bundesland durchführen.
- Die Ausbildungsprogramme müssen neu behördlich genehmigt werden.
- Die Außenkurse sind als explizite Möglichkeit erstmals verankert.
- Weiterbildungsstätten werden Pflichten zur Einhaltung der Bestimmungen über die Weiterbildung auferlegt.
- Fahrern ohne öst. Führerschein wird eine Fahrerqualifizierungskarte ausgestellt.
Ab 1. April 2022 stellen Behörden Scheckkarten für Ausländer aus (EU, Drittstaatler).
- In österr. Führerscheinen wird weiterhin der Code 95 im Führerschein eingetragen.

Allgemeines

- Es gelten Übergangbestimmungen für bereits absolvierte Weiterbildungen. Diese werden anerkannt.
- Es gelten Übergangbestimmungen im Ausmaß von 6 Monaten für Weiterbildungsstätten. Innerhalb von 6 Monaten müssen die Schulungsveranstalter neue Ausbildungsprogramme beantragen bzw. genehmigt bekommen. Ohne Neu-Genehmigung des Ausbildungsprogrammes ist keine Schulung erlaubt ab 10. Juni 2022.
- Sachgebiete der Prüfung/Weiterbildung wurden entsprechend EU-RL aktualisiert (erweitert). Zusätzlich eingeführt wurden die zwei Sachgebiete 1d „Risiken im Straßenverkehr“ sowie 1e „für Lkw zum toten Winkel“
Von den 19 (statt bisher 17 Sachgebieten) sind 12 Sachgebiete drei Schwerpunkten (Töpfen) zugeordnet.
Wir gehen davon aus, dass alle Vortragenden für den Kenntnisbereich 1 (mit Ziffer 1 voran), die Vortragstätigkeit für die beiden neuen Sachgebiet einfach bzw automatisch anerkannt bekommen.

Neuerungen bei der Grundqualifikation

- Die Anmeldefrist zur Prüfung wird auf 3 Wochen verkürzt (statt zuvor sechs Wochen).
Die Verständigung zur Prüfung erfolgt nun 2 Wochen vorher (statt zuvor drei Wochen).
- Die Kosten der Prüfung betragen 330 Euro (wie bisher). Jedoch ist aufgrund der Festsetzung als Fixbetrag nun keine automatische Inflationsanpassung für die Zukunft gegeben.

Die Novelle der Berufskraftfahrer Grundqualifikations- und Weiterbildungs-Verordnung wurde mit BGBl Nr. II 531/2021 am 9. Dezember 2021 veröffentlicht. Damit wird die Richtlinie (EU) 2018/645 in nationales Recht umgesetzt und das österreichische System der Berufskraftfahrer Qualifikation modernisiert.

Gewisse Inhalte der Richtlinie (EU) 2018/645 erforderten zudem ergänzende Änderungen im Güterbeförderungsgesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz sowie Kraftfahrliniengesetz.

„Bisherige“ Ausbildungsprogramme werden ab 10. Juni 2022 ungültig. Bestehende Ausbildungsstätten brauchen lediglich das neue Ausbildungsprogramm vorlegen (siehe Seite 5 bzw. Seiten 6-8).

An alle
Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2022-0.324.137

Wien, 24. Juni 2022

GWB-Novelle 2021

Auslegungsfragen

Ausbildungsprogramm

Informationsschreiben

Mit BGBl. II Nr. 531/2021 vom 9. Dezember 2021 wurde die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) novelliert bzw. die Richtlinie 2018/645/EU umgesetzt. Zu den von Bundesländern aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit den Änderungen bei der Weiterbildung nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wie folgt Stellung:

Weiterbildung gemäß §§ 12, 13 und 13a GWB

Ausbildungsprogramm – Inhalt – § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 GWB

In Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG idF der Richtlinie 2018/645/EU (i.d.Folge „die Richtlinie“) wurden die drei Schwerpunkte der Weiterbildung („Verkehrssicherheit“, „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ und „Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens“) festgehalten und zwecks Klarstellung die in Frage kommenden Sachgebiete demonstrativ in Klammer angeführt.

Eine Weiterbildung muss mindestens ein Sachgebiet aus jedem Schwerpunkt umfassen, wobei keine zeitliche Mindeststundenanzahl mehr vorgegeben wird.

Durch diese Flexibilisierung der Weiterbildung kann in Entsprechung der Richtlinie so weit wie möglich auf den konkreten Weiterbildungsbedarf des Lenkers bzw. des Unternehmens eingegangen werden.

Der konkrete Weiterbildungsbedarf wird zwischen Ausbildungsstätte und Lenker (Unternehmen des Lenkers) bilateral durch flexible Zusammenstellung der Sachgebiete zu Ausbildungseinheiten vereinbart. Dadurch kann die Weiterbildung zielgerichteter auf den Lenker zugeschnitten werden. Daher sind bei den Behörden keine starren Ausbildungsprogramme mit standardisierten (Varianten von) Ausbildungseinheiten ohne Austauschbarkeit von Sachgebieten mehr vorzulegen; die antragstellende Ausbildungsstätte hat vielmehr darzustellen, mit welchen Unterrichtsmethoden und -mitteln, Lehrmaterial und Ausbildungsfahrzeugen die einzelnen Sachgebiete vorgetragen werden sollen. Bei den mit den Unternehmen zu vereinbarenden Ausbildungseinheiten können bestimmte Sachgebiete vertieft oder weniger notwendige weggelassen werden.

Das Spektrum der Sachgebiete umfasst insgesamt 19 Sachgebiete (Kenntnisbereiche) für die Weiterbildung von Lkw-Lenkern und Buslenkern. Davon sind elf „allgemeine“ Sachgebiete ohne führerscheinklassenbezogene Spezifizierung und damit zur Schulung für beide Führerscheinklassen C (Lkw) und D (Bus) geeignet. Vier Sachgebiete sind spezifisch jeweils für die Klassen D (Bus-Führerschein) und C (Lkw-Führerschein) vorgesehen.

Bei der Schulung eines Lkw-Lenkers sind daher die Sachgebiete aus insgesamt 15 Sachgebieten auszuwählen (elf allgemeine und vier C-spezifische); ebenso bei der Schulung eines Bus-Lenkers (elf allgemeine und vier D-spezifische).

Möchte der Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises für beide Führerscheinklassen einen Fahrerqualifizierungsnachweis erwerben, sind 35 h „anrechenbare“ Sachgebiete sowohl für die Klasse C als auch für die Klasse D nachzuweisen. Die Weiterbildungsstunden der elf allgemeinen Sachgebiete werden für beide Führerscheinklassen angerechnet.

Beispiel: Möchte ein Lkw-Lenker zusätzlich als Bus-Lenker tätig sein und hat während der 35 h Weiterbildung ein oder einige C-spezifische Sachgebiete absolviert, dann muss er zusätzlich Ausbildungseinheiten mit allgemeinen und/oder D-spezifischen Sachgebieten absolvieren, bis auch die 35h Weiterbildung für die Klasse D erfüllt ist.

Ausbildungsprogramm – Form – § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 GWB

In Entsprechung der Richtlinie wurde festgelegt, dass die Weiterbildung aus Unterricht in einem Schulungsraum und praktischer Ausbildung zu bestehen hat. Sofern verfügbar kann sie auch mit Hilfe von E-Learning durchgeführt werden. Die Ergänzung/Durchführung der praktischen Ausbildung mittels Simulatoren ist ebenfalls zulässig. Wechselt der Lenker die Ausbildungsstätte, so ist die bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.

Der Präsenzunterricht (Theorie) kann durch Demonstrationen und Übungen, insbesondere auch anhand geeigneten Anschauungsmaterials (zB Wandtafeln, PC-Präsentationen, Animationen oder Filme) und geeigneter Modelle ergänzt und durch diverse Medien (zB Video, Overhead, Powerpoint usw.) unterstützt werden und in verschiedenen Formen, wie zB mittels klassischen Vortragsunterrichts oder eines moderierten Gruppengesprächs, abgehalten werden.

Praktische Übungen dienen dem besseren Verständnis und der Vertiefung des Schulungsinhaltes und werden bedarfsabhängig durchgeführt. Die Sachgebiete 1c (Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs – praktisches Fahren mit einer gesamten Lenkzeit von mind. 20 Minuten durch jeden Lenker), 1f (Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs – zB Verzurrtechniken im Schulungsraum oder am Fahrzeug) und 3c (Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen – Übungen für den Umgang mit Lasten wie zB Rückengymnastik) beinhalten jedenfalls praktische Übungen. Sachgebiete, bei denen praktische Übungen vorgesehen sind

(wie zB 1c, 1f und 3c), dürfen naturgemäß nicht ausschließlich in Form von E-Learning durchgeführt werden.

Sofern E-Learning eingesetzt werden soll, erfolgt wie schon bisher eine genaue Beschreibung des verwendeten Programms (Infos zur Software, inhaltliche Konzeption). Es ist darzulegen, welche Inhalte mittels E-Learning vermittelt werden sollen. Eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und Kontrolle (zB durch Einsatz einer Web-Cam, um die Präsenz der Teilnehmer durch regelmäßige Anwesenheitsmessungen zu gewährleisten) sowie ein Kontrollzugang für die Behörde sind unbedingt erforderlich.

Unter E-Learning wird allgemein jede Form des Lernens verstanden, bei der auf elektronischen Weg Lerninhalte vermittelt werden. Diese Bezeichnung wird demnach gerne als Überbegriff für andere Arten des „Online-Lernens“, wie z.B. Telelernen, Computer-based Training, Webinar, Distance Learning, etc. verwendet. Die verschiedenen Arten des E-Learnings werden somit durch die unterschiedlichen Facetten näher beschrieben. Teilweise können diese Begriffe daher auch synonym verwendet werden und schließt das eine das andere nicht aus.

Sämtliche 19 Sachgebiete können selbstverständlich im Rahmen eines reinen Präsenzunterrichts geschult werden. Die Ausbildungsstätte teilt der Behörde mit, ob bzw. welches Sachgebiet auch per E-Learning geschult wird.

Ausbildungsprogramm – Dauer – § 12 Abs. 3 GWB

Bei reinem Präsenzunterricht dauert eine (oder max. zwei bei Aufteilung) Ausbildungseinheit mindestens sieben und höchstens acht Stunden pro Tag. Eine Aufteilung auf zwei aufeinanderfolgende Tage erfolgt im Rahmen der vorstehend genannten Gesamtmindest- bzw. -höchststunden. Die Zeitdauer für die Schulung eines Sachgebietes (innerhalb einer Ausbildungseinheit) ist flexibel festlegbar (innerhalb obiger Grenzen).

Bei E-Learning oder der Kombination von Präsenzunterricht und E-Learning (Blended Learning) ist die Ausbildungseinheit ebenfalls innerhalb von zwei Tagen zu absolvieren. Beim Einsatz von Blended Learning kann der E-Learning-Teil sowohl vor als auch nach dem Präsenzunterricht(stag) abgeschlossen werden.

Als zwei aufeinanderfolgende Tage gelten jedenfalls zwei aufeinanderfolgende Kalendertage, aber auch zwei aufeinanderfolgende Werktage (Samstag bis Montag) sowie Freitag bis Montag.

Der Mindestzeitumfang pro Sachgebiet beträgt eine Stunde (als Gesamtdauer von Präsenzunterricht und E-Learning).

Die von der Ausbildungsstätte angebotene Weiterbildung mittels E-Learning darf zwölf Stunden nicht überschreiten.

Unterrichtsort – § 13 Abs. 2 Z 3 und Abs. 6, § 13a Z 4 und 6 GWB

Der Präsenzunterricht erfolgt entweder in einem behördlich bewilligten Schulungsraum oder im Fall eines Außenkurses in geeigneten Räumlichkeiten.

Die Schulungsräumlichkeiten müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung bzw. Ausstattung einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb zulassen. Eine entsprechende Spezifizierung auch hinsichtlich des Schulungsortes ist dem schriftlichen Antrag auf Zulassung beizufügen.

Der Präsenzunterricht darf nur in geschlossenen Räumen erteilt werden, sofern er nicht in Demonstrationen am Fahrzeug (und sonstigen praktischen Übungen) besteht.


Hat eine Ausbildungsstätte die Absicht, Weiterbildungen regelmäßig an einem bestimmten Ort (in ständigen Schulungsräumlichkeiten) abzuhalten, ist eine behördliche Bewilligung („Grundbewilligung“) bei der örtlich zuständigen Behörde (Landeshauptmann) einzuholen. Jede Weiterbildung ist spätestens drei Werktage vor der Durchführung der Behörde zu melden (Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit, Sachgebiete, Anzahl der Teilnehmer, vorauss. Vortragende, etc.).

Außenkurse (nicht regelmäßig) sind unter Beifügung von Angaben zum geplanten Unterrichts-ort dem örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen. Die Behörde kann die Durchführung des Außenkurses innerhalb einer Woche nach Anzeige unter Angabe von Gründen untersagen. Für einen Außenkurs in einem anderen Bundesland ist keine „Grundbewilligung“ in diesem Bundesland erforderlich, wobei jedoch vorab Informationen über die Eignung der Räumlichkeiten (Pläne, Fotos zur Ausstattung, Ausmaß, Möbelanordnung) zu übermitteln sind.

In Ergänzung zu diesem Informationsschreiben hat die Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Transport und Verkehr, in Zusammenarbeit mit einigen Bundesländern bzw. dem BMK zwecks Unterstützung der Vollzugsbehörden einen Leitfaden für die Gestaltung des neuen Ausbildungsprogramms durch die Ausbildungsstätten sowie ein (von der Ausbildungsstätte zu vervollständigendes) Gerüst bzw. Muster für ein Ausbildungsprogramm erstellt, die in der Anlage zur Information übermittelt werden. Bei korrekter Vervollständigung sollten alle wesentlichen Inhalte eines Ausbildungsprogramms abgedeckt sein.

Anlage:
Ausbildungsprogramm und Erläuterungen

Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Kainzmeier

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2022-06-27T13:27:09+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/

Berufskraftfahrer Weiterbildung („C95“, „D95“)

xx. Mai 2022

Ausbildungsprogramm

- Zielgruppe:** Lenker*innen im Sinne des § 1 Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 129/2008
- Kursgröße:** maximal 25 Teilnehmer
- Dauer:** Bei reinem Präsenzunterricht dauert eine Ausbildungseinheit (Modul) mindestens sieben Stunden und höchstens acht Stunden pro Tag. Eine Aufteilung auf zwei aufeinanderfolgende Tage erfolgt im Rahmen der vorstehend genannten Gesamtmindest- bzw. höchststunden. Bei E-Learning oder der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht ist die Ausbildungseinheit ebenfalls innerhalb von zwei Tagen zu absolvieren. Der Mindestzeitumfang pro Sachgebiet beträgt mindestens eine Stunde pro Sachgebiet.
- Inhalte:** Sachgebiete gemäß Anlage 1 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 129/2008 in der gültigen Fassung
- Durchführung:** Die Festlegung der zu schulenden Sachgebiete sowie deren Dauer erfolgt nach Maßgabe des Weiterbildungsbedarfs des Fahrers. Dabei wird darauf Bedacht genommen, dass zumindest je ein Sachgebiet aus dem Bereich Verkehrssicherheit (Sachgebiete 1.b, 1.d, 1.e, 1.f, 1.g, 1.h und 2.a), Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Sachgebiete 3a, 3c, und 3d) und Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens (Sachgebiete 1.a und 1.c) enthalten ist. [Methoden und Medien, Unterrichtsmaterialien sind hier anzuführen.]
- Methode:** Der Theorie(präsenz)unterricht wird unterstützt durch diverse Medien (Video, Overhead, Powerpoint usw.) und verschiedene Modelle, Frontalunterricht und moderierte Gruppengespräche; bei Bedarf erfolgt der Einsatz von Simulatoren.
- Praktische Übungen:** dienen dem besseren Verständnis und der Vertiefung des Schulungsinhaltes und werden bedarfsabhängig eingebaut. Die Sachgebiete 1c, 1f, und 3c beinhalten jedenfalls praktische Übungen.
Bei 1c: praktisches Fahren mit einer gesamten Lenkzeit von mind. 20 Minuten durch jeden Lenker;
Bei 1f: praktische Übungen zur Darstellung von Grundlagen der Ladungssicherung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs;
Bei 3c: praktische Übungen zum Vorbeugen von Gesundheitsschäden zB Rückengymnastik

- E-Learning:** Wenn E-Learning eingesetzt wird, erfolgt eine genaue Beschreibung (Infos zur Software, inhaltliche Konzeption). [Hier ist anzugeben, bei welchen Sachgebieten E-Learning zur Anwendung kommt, mit WEB-Cam, um die Präsenz des Teilnehmers zu gewährleisten, regelmäßige Anwesenheitsmessung, Kontrollzugang für Behörden.]
- Unterrichtsort:** Der Präsenzunterricht erfolgt entweder in einem behördlich bewilligten Schulungsraum oder im Falle eines Außenkurses in nach Ausstattung und Größe geeigneten Räumlichkeiten.

ERLÄUTERUNGEN / Hintergrundinformationen

Zur Zielgruppe

Das Ausbildungsprogramm richtet sich an Lkw- und Buslenker, die im Rahmen einer Weiterbildung einen Fahrerqualifizierungsnachweis verlängern oder erwerben wollen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis wird ausgestellt von der Behörde in Form einer Eintragung des Unionscode „95“ in den Führerschein, in die Fahrerbescheinigung oder als eigene Scheckkarte gemäß Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG. Dafür muss der Lenker eine oder mehrere Bescheinigungen über eine Weiterbildung, die von der Ausbildungsstätte auszustellen ist/sind, bei der Behörde vorlegen.

Nachweise zur Anerkennung von Ausbildungseinheiten sind vom Lenker direkt der Behörde vorzulegen (Kursbestätigungen über Lenkerschulungen zu Gefahrguttransporten- oder Tiertransporten, Kopien von ADR-Scheinen).

Nur Lkw-Lenker können Anerkennungen von ADR-Lenkerkursen oder Schulungen zu Tiertransporten anerkannt bekommen. Anerkennungen über Ausbildungen können nur einmal erfolgen und diese müssen in der laufenden Fünfjahresperiode absolviert worden sein (vergleichbar den Berufskraftfahrer-Weiterbildungen zu den Sachgebieten).

Ausbildungsstätten müssen ihren Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätten für die Weiterbildung schriftlich bei der Landesregierung beantragen (samt Ausbildungsprogramm, Darstellung der zu unterrichtenden Sachgebiete, der Durchführung, der Unterrichtsmethode). Die Intention der Novelle der GWB ist eine Flexibilisierung der Weiterbildung.

Zur Kursgröße

Die Kursgröße darf 25 Personen nicht überschreiten. Die Schulungsräume müssen sich hinsichtlich Fläche und Ausstattung für einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb eignen.

Zur Dauer

Die Dauer der Weiterbildung (eines Lenkers) hat 35 Stunden innerhalb von fünf Jahren zu betragen, die in Ausbildungseinheiten (Modulen) von jeweils mindestens sieben Stunden (von den Ausbildungsstätten) erteilt werden. Die Wiederholung von Ausbildungseinheiten ist zulässig.

Die Schulungsdauer für eine Ausbildungseinheit beträgt bei reinem Präsenzunterricht mind. sieben Stunden (in einem Schulungsraum). Die Ausbildungseinheiten (reine Präsenzmodule, die Kombination von E-Learning und Präsenz, reine E-Learningmodule zu jeweils mind. sieben h) dürfen auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden. Als zwei aufeinanderfolgende Tage gelten zwei aufeinanderfolgende Kalendertage, zwei aufeinanderfolgende Werktage (Sa und Montag) sowie Freitag bis Montag. Feiertage, die auf einen Freitag oder Montag fallen, verlängern die Frist.

Auch bei E-Learning oder der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht muss die Ausbildungseinheit innerhalb von aufeinanderfolgenden Tagen absolviert werden. Bei der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht kann das E-Learning sowohl vor als auch nach dem Präsenzunterricht(stag) abgeschlossen werden. Bei der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht darf der anteilige Präsenzteil einer Ausbildungseinheit nicht auf zwei Tage aufgeteilt werden. Die Unterrichtsdauer des Präsenzunterrichts darf maximal acht Stunden pro Tag betragen (z.B. auch aus zwei Ausbildungseinheiten).

Der Mindestzeitumfang pro Sachgebiet beträgt eine Stunde (als Gesamtdauer von Präsenzunterricht und E-Learning). Die Eintragung in der Bescheinigung über eine Weiterbildung für ein geschultes Sachgebiet kann bei der Wiederholung von Sachgebieten (Ausbildungseinheiten) insgesamt höher als sieben Stunden sein. Die Ausstellung einer einzigen Bescheinigung über sämtliche fünf Ausbildungseinheiten mit einer Eintragung von insgesamt 35 Stunden, die verschiedenen Sachgebieten zugeordnet sind, ist erlaubt.

Zu den Inhalten

Das Spektrum der Sachgebiete umfasst insgesamt 19 Sachgebiete (Kenntnisbereiche) für die Weiterbildung von Lkw-Lenkern und Buslenkern. Davon sind elf „allgemeine“ Sachgebiete ohne klassenbezogene Spezifizierung und damit zur Schulung für beide Führerscheinklassen C (Lkw) und D (Bus) geeignet. Je vier Sachgebiete sind spezifisch für die „Klasse D“ (Bus Führerschein) und die „Klasse C“ (Lkw Führerschein) vorgesehen.

Bei der Schulung eines Lkw-Lenkens sind daher die Sachgebiete aus insgesamt 15 Sachgebieten auszuwählen (ohne die für den Bus spezifischen Sachgebiete); ebenso bei der Schulung eines Bus-Lenkens (ohne die für den Lkw spezifischen Sachgebiete).

Möchte ein Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises für beide Beförderungskategorien einen Unionscode „95“ erwerben, sind 35 h „anrechenbare“ Sachgebiete sowohl für die Klasse C als auch für die Klasse D nachzuweisen. Die Weiterbildungsstunden der elf „allgemeinen“ Sachgebiete werden für beide Führerscheinklassen angerechnet.

Beispiel: Möchte ein Lkw-Lenker zusätzlich als Bus-Lenker tätig sein und hat während der 35 h Weiterbildung ein oder einige „C-spezifische“ Sachgebiete absolviert, dann muss er zusätzlich Ausbildungseinheiten mit „allgemeinen“ und/oder „D-spezifischen“ Sachgebieten absolvieren, bis die 35h Weiterbildung für die Klasse D erfüllt ist (ohne, dass durch die „C-spezifische“ Weiterbildung die 35h für D unterschritten bleiben).

Zur Durchführung

Bei der Auswahl der zu schulenden Sachgebiete ist den Entwicklungen der einschlägigen Gesetzgebung und der Technik sowie so weit wie möglich dem konkreten Weiterbildungsbedarf des Lenkers gerecht zu werden. Den konkreten Weiterbildungsbedarf vereinbaren Ausbildungsstätte und Lenker (Unternehmen des Lenkers) bilateral durch flexible Zusammenstellung der Sachgebiete zu Ausbildungseinheiten. Die Zeitdauer für die Schulung eines Sachgebietes (innerhalb einer Ausbildungseinheit) ist flexibel festlegbar (innerhalb o.g. Grenzen). Die Weiterbildung kann zielgerichteter auf den Lenker zugeschnitten werden. Damit sind bei den Behörden keine Ausbildungsprogramme mit standardisierten (Varianten von) Ausbildungseinheiten zu beantragen und keine behördlich zu genehmigenden (starrten) Ausbildungseinheiten ohne Austauschbarkeit von Sachgebieten zu erfüllen. Bei den mit den Kunden zu vereinbarenden Ausbildungseinheiten können bestimmte Sachgebiete vertieft oder weniger Notwendiges weggelassen werden.

Weiters ist eine besondere Betonung auf die Verkehrssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz zu legen. Aus den drei Schwerpunktbereichen ist jeweils ein Wahlpflichtsachgebiet zu schulen (insgesamt drei Wahlpflichtsachgebiete). Das Wahlpflichtsachgebiet zur Verkehrssicherheit ist aus sieben Sachgebieten zu wählen (Sachgebiete 1.b, 1.d, 1.e, 1.f, 1.g, 1.h und 2.a), jenes zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aus drei Sachgebieten (Sachgebiete 3a, 3c, und 3d) und jenes zur Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens aus zwei Sachgebieten (Sachgebiete 1.a und 1.c). Sieben Sachgebiete sind völlig frei(willig).

Zur Methode

Der Präsenzunterricht kann durch Demonstrationen und Übungen, insbesondere auch anhand geeigneten Anschauungsmaterials und geeigneter Modelle ergänzt werden. Als Anschauungsmaterial können wahlweise Wandtafeln, PC-Präsentationen, Animationen oder Filme benützt werden. Verwendetes Anschauungsmaterial muss den Stand der Technik illustrieren.

Praktische Übungen sind bei der Schulung von drei Sachgebieten vorgeschrieben.

Bei zwei Sachgebieten (1f und 3c) können die praktischen Übungen wahlweise im Bereich der Schulungsräumlichkeiten oder am Fahrzeug durchgeführt werden (Ladungssicherung beim Lkw, Gesundheitsschutz). Beim Sachgebiet 1c (Spritsparen) sind die praktischen Übungen in Form von Fahren mit dem Fahrzeug vorzunehmen (Selberlenken des Lkw bzw. des Busses). Die praktische Ausbildung kann durch den Einsatz von Simulatoren ergänzt bzw. durchgeführt werden.

Sämtliche 19 Sachgebiete können im Rahmen eines reinen Präsenzunterrichts geschult werden. 16 Sachgebiete können auch im Rahmen eines reinen E-Learnings geschult werden. Bei drei Sachgebieten, bei denen praktische Übungen vorgesehen sind (1c, 1f und 3c), ist reines E-Learning nicht gestattet. Werden diese drei Sachgebiete in Form einer Kombination von E-Learning und Präsenz geschult, ist eine Mindestdauer für das Sachgebiet von einer Stunde empfohlen. Die Ausbildungsstätte teilt der Behörde mit, ob bzw. welches Sachgebiet auch per E-Learning geschult wird.

Zum Unterrichtsort

Der Präsenzunterricht darf nur in geschlossenen Räumen erteilt werden, sofern er nicht in Demonstrationen am Fahrzeug (und sonstigen praktischen Übungen) besteht. Die Schulungsräumlichkeiten müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb zulassen. Hat eine Ausbildungsstätte die Absicht, Weiterbildungen regelmäßig an einem bestimmten Ort (in ständigen Schulungsräumlichkeiten) abzuhalten, ist eine behördliche Bewilligung („Grundbewilligung“) bei der örtlich zuständigen Behörde (Landeshauptmann) einzuholen. Jede Weiterbildung ist spätestens drei Werktage vor der Durchführung der Behörde zu melden (Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit, Sachgebiete, Anzahl der Teilnehmer, vorauss. Vortragende, etc.).

Ein Außenkurs samt (nicht ständigem) Unterrichtsort muss zwei Wochen vor der Abhaltung des Außenkurses bei der örtlich zuständigen Behörde (Landeshauptmann), in deren geographischen Einzugsbereich der Außenkursort (Betriebsstätte der Firma) liegt, angezeigt werden. Für einen Außenkurs in einem anderen Bundesland ist keine „Grundbewilligung“ in diesem Bundesland erforderlich, wobei jedoch vorab Informationen über die Eignung der Räumlichkeiten (Pläne, Fotos zur Ausstattung, Ausmaß, Möbelanordnung) zu übermitteln sind. Die fachliche Qualifikation des Vortragenden ist der Behörde vorab nachzuweisen.

Zum E-Learning

Beim Einsatz von E-Learning sind die Inhalte, die mit E-Learning vermittelt werden sollen sowie eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und Kontrolle der Behörde darzustellen. Bei der Organisation der Weiterbildung ist von der Ausbildungsstätte darauf zu achten, dass E-Learning höchstens im Ausmaß von zwölf Stunden angeboten wird.

In eine Bescheinigung über eine Weiterbildung können E-Learning-Stunden nicht gesondert eingetragen werden. In die Bescheinigung über eine Weiterbildung ist die Summe aus E-Learning und Präsenzunterricht in die Zeile für das jeweilige Sachgebiet einzutragen.

(siehe auch Seite 20)

Weiterbildung

Stammfassung StF: BGBl. II Nr. 139/2008 [CELEX-Nr.: 3203L0059, 32004L0066]
Novelle 2021, Änderung durch BGBl. II Nr. 531/2021 [CELEX-Nr.: 32018L0645], 9. Dez. 2021

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 19 Abs. 5, § 19a Abs. 3 und § 19b Abs. 3 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 - GütbefG, BGBl. Nr. 593, und § 14a Abs. 5, § 14b Abs. 3 und § 14c Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 – GelverkG 1996, BGBl. Nr. 112, und § 44a Abs. 5, § 44b Abs. 3 und § 44c Abs. 3 des Kraftfahrlineingesetzes – KflG, BGBl. I Nr. 203/1999, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2006, wird verordnet:

§ 1 (unverändert)

1. Teil

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 19 Güterbeförderungsgesetz 1995, § 14a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und § 44a Kraftfahrlineingesetz.

(2) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§§ 1 bis 11 zur Grundqualifikation finden Sie zweiten Teil dieses Dokuments.

§ 12 (geändert)

3. Teil

Weiterbildung

§ 12. (1) Durch die Weiterbildung sind in **Anlage 1** für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmte Sachgebiete zu vertiefen und zu wiederholen, wobei **jedenfalls besondere Betonung auf die Verkehrssicherheit (Sachgebiete 1.b, 1.d, 1.e, 1.f, 1.g, 1.h und 2.a), die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Sachgebiete 3a, 3c, und 3d) und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens (Sachgebiete 1.a und 1.c)** zu legen ist. Die Kenntnisbereiche der Weiterbildung müssen den Entwicklungen der einschlägigen Gesetzgebung und der Technik Rechnung tragen und so weit wie möglich dem konkreten Weiterbildungsbedarf des Lenkers gerecht werden.

Einschub: Zum Vergleich ist hier die von 2008 bis 2022 geltende Bestimmung angeführt. Aufgrund dieser mussten bei der Weiterbildung sämtliche 17 Sachgebiete absolviert werden (neu drei Wahlpflichtsachgebiete).

Weiterbildung (alte Regelung, Abs 1)

§ 12. (1) Durch die Weiterbildung sind sämtliche der in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebiete im Ausmaß der dort ersichtlichen Mindeststundenanzahl zu vertiefen und zu wiederholen, wobei **besondere Betonung auf die Verkehrssicherheit und den rationelleren Kraftstoffverbrauch zu legen ist. Zusätzlich ist eine Weiterbildung in einem oder mehreren der in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebieten im Ausmaß von mindestens sieben Stunden nachzuweisen.**

Anmerkungen zu den Sachgebieten neu

Weiterbildung (neue Regelung, Abs 1)

§ 12. (1) Durch die Weiterbildung sind in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmte Sachgebiete zu vertiefen und zu wiederholen, wobei jedenfalls besondere Betonung auf die Verkehrssicherheit (Sachgebiete 1.b, 1.d, 1.e, 1.f, 1.g, 1.h und 2.a), die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Sachgebiete 3a, 3c, und 3d) und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens (Sachgebiete 1.a und 1.c) zu legen ist. Die Kenntnisbereiche der Weiterbildung müssen den Entwicklungen der einschlägigen Gesetzgebung und der Technik Rechnung tragen und so weit wie möglich dem konkreten Weiterbildungsbedarf des Lenkers gerecht werden.

Bemerkungen zur neuen Weiterbildung:

Zu Abs 1

Die verpflichtende Weiterbildung (Sachgebiete)

Lenker müssen künftig drei Wahlpflichtsachgebiete absolvieren (drei „Betonungen“).

- Verkehrssicherheit (Sachgebiete 1.b, 1.d, 1.e, 1.f, 1.g, 1.h, 2.a)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Sachgebiete 3a, 3c, 3d)
- Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens (Sachgebiete 1.a und 1.c)

Ein Lenker muss für einen erfolgreichen Nachweis seiner fünfjährigen Weiterbildung mindestens drei Sachgebiete verpflichtend absolviert haben, wobei zumindest eines aus jedem der drei Schwerpunkt-Töpfe (Betonungen) stammen muss.

Erstes Wahlpflichtsachgebiet: Für die erfolgreiche Absolvierung der Verkehrssicherheit muss eines der sieben o.g. Sachgebiete absolviert werden (1b bis 2a).

Zweites Wahlpflichtsachgebiet: Für die erfolgreiche Absolvierung des Schwerpunkts Gesundheit (Betonung) muss wahlweise eines der drei genannten Sachgebiete aus dem Kenntnisbereich drei absolviert werden.

Drittes Sachgebiet: Für die Absolvierung des Schwerpunktes Umwelt stehen lediglich zwei Sachgebiete wahlweise zur Verfügung, von denen eines verpflichtend absolviert werden muss (größte Verengung der Wahlpflichtsachgebiete).

Damit sind sieben Sachgebiete zur gänze frei (12 Wahlpflichtsachgebiete, 7 freiwillige Sachgebiete). Gestrichen werden sämtliche zeitlichen Mindestanforderungen (die empfohlene Mindestdauer für die Schulung eines Sachgebietes beträgt eine Stunde).

Insgesamt beträgt die Anzahl der Sachgebiete der Weiterbildung neu 19 Sachgebiete anstatt bisher 17 Sachgebiete. Zwei neue Sachgebiete werden eingeführt mit 1d Risiken im Verkehr (EU-Recht) und 1e Toter Winkel (nationale Intention). Sie sind dem Kenntnisbereich 1 zugeordnet (damit insgesamt acht). Die derzeitigen Sachgebiete 1d, 1e, 1f rücken zwei Buchstaben weiter und werden zu neu 1e Ladungssicherung (Lkw), neu 1f Fahrgastsicherheit (Bus) und 1h Ladungssicherung (Bus).

Lkw Lenker dürfen für den Code 95 Eintrag („C95“) nur zu den elf unspezifischen und vier Lkw-spezifischen Sachgebieten geschult werden, die Schulung in einem D-spezifischen Sachgebiet ist unzulässig (und umgekehrt).

(2) Ausbildungseinheiten für die Weiterbildung sind von ermächtigten Ausbildungsstätten durchzuführen. Die Weiterbildung hat aus Unterricht in einem Schulungsraum, praktischer Ausbildung und – sofern verfügbar – Weiterbildungsmaßnahmen in Form von **E-Learning** zu bestehen. Die praktische Ausbildung kann durch den Einsatz von Simulatoren ergänzt werden. Wechselt der Lenker zu einer anderen Ausbildungsstätte, so ist die bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.

(3) Die Dauer der Weiterbildung hat 35 Stunden innerhalb von fünf Jahren zu betragen, die in Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden erteilt werden, die auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden können. Die Weiterbildung darf höchstens im Ausmaß von zwölf Stunden in Form von E-Learning erteilt werden. Die Unterrichtsdauer darf maximal acht Stunden pro Tag betragen.

(4) Die Kursgröße darf 25 Personen nicht überschreiten.

(5) Die Ausbildungsstätten haben über die Weiterbildung eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 3** auszustellen.

(6) Legt der Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises die Lehrabschlussprüfung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin – Ausbildungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung, ab, so ersetzt diese die erste auf die Lehrabschlussprüfung folgende Weiterbildung.

(7) Die absolvierte Gefahrgutlenker-Ausbildung gemäß 8.2 ADR ersetzt eine Ausbildungseinheit für die Weiterbildung im Ausmaß von sieben Stunden.

(8) Der Befähigungsnachweis gemäß § 6 Abs. 1 der Tiertransport-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 92/2008, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt eine Ausbildungseinheit für die Weiterbildung im Ausmaß von sieben Stunden.

Zu Abs 2

Ausbildungsstätten bieten die Ausbildung folgenden Formen an:
Präsenzlehre ohne praktische Ausbildungsteile (häufigster Fall)
Präsenzlehre mit praktischen Ausbildungsteilen (vorgeschrieben bei drei Sachgebieten)
E-Learning alleine oder in Kombination mit Präsenzlehre (Blended Learning)

Zu Abs 3

Die Dauer der Weiterbildung umfasst 35 Stunden (à 60 min) innerhalb von fünf Jahren.
Die Ausbildungseinheiten umfassen jeweils mindestens sieben Stunden, die auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden können (z.B. fünf 7h Module).

Die Weiterbildung darf höchstens im Ausmaß von zwölf Stunden in Form von E-Learning erteilt werden. Bei der Organisation der Weiterbildung für einen Lenker muss die Ausbildungsstätte darauf achten, dass bei diesem Lenker die 12h Obergrenze nicht überschritten wird. Der E-Learning Erlass des BMK bleibt unverändert.

Die Unterrichtsdauer darf maximal acht Stunden pro Tag betragen. Es können damit Sachgebiete aus mehr als einem Modul in Präsenz geschult werden. So dürfen 4h Modul-Teile aus zwei verschiedenen Modulen an einem Tag geschult werden. Splittet ein Schulungsveranstalter ein Modul zB in drei Stunden E-Learning und vier Stunden Präsenzlehre, dürfen diese vier Stunden Präsenzlehrer nicht weiter auf zwei Tage aufgeteilt werden.

Abs 4

Als Obergrenze gilt eine Anzahl von 25 Kursteilnehmern (ohne Vortragenden)

Abs 5

Sämtliche 19 Sachgebiete sind in der Anlage 3 aufgelistet. Für jedes einzelne Sachgebiet können Zeiteintragungen über die Dauer der Schulung vorgenommen werden. Sämtliche Mindestzeitvorgaben entfallen. Die empfohlene Schulungsdauer für ein Sachgebiet beträgt eine Stunde, sofern möglich.

Abs 6

Berufskraftfahrer-Lehrlinge benötigen in der ersten Fünfjahresperiode nach der Lehrabschlußprüfung keine Weiterbildung.

Abs 7

Anerkennung von Gefahrgutausbildungen: Eine 7h Ausbildungseinheit wird anerkannt, wenn der Lenker eine ADR-Lenker-Ausbildung absolviert, zB ADR-Basiskurs / Grundwissen (19 UE), Aufbaukurs für Tankfahrzeuge (13 UE), Aufbaukurs (explosive Stoffe, Klasse 1 (8 UE), Aufbaukurs (radioaktive Stoffe, Klasse 7 (8 UE); fünfjährige Auffrischung ADR-Grundwissen (9,5 UE), Auffrischung Klasse 1 (4 UE), Auffrischung Klasse 7 (4 UE), Auffrischung mit Mehrzweckkurs (16 UE) (bei Gefahrguttransporten 1 UE = 45 min)

Abs 8

Anerkennung von Tiertransport-Ausbildungen: Eine 7h Ausbildungseinheit wird anerkannt, wenn der Lenker im Bereich Tiertransporte eine Ausbildung absolviert, zB Tiertransport-Basiskurs / Grundwissen (8h) plus 2 Wochen Beifahrer (80h), Aufbaukurs (Langstrecke) (4 UE), keine Auffrischung bekannt (bei Tiertransporten 1 UE = 60 min)

Anerkennungen sind nur beim Lkw möglich. Schulungen, die anerkannt werden sollen, müssen in der laufenden Periode erfolgt sein. Eine Anerkennung erfolgt nur einmalig. Keine Anerkennung gibt es für Stapler-, Kranfahrer-Kurse, Erste-Hilfekurse.

§ 13 (geändert)

Ermächtigung von Ausbildungsstätten

§ 13. (1) Eine Ermächtigung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, sofern deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit geboten ist, zu erteilen, wenn die antragstellende Ausbildungsstätte im Hinblick auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten über ausreichendes und qualifiziertes Lehrpersonal (Abs. 5), geeignete Schulungsräume und Lehrmittel verfügt.

Im Bescheid für die ermächtigten Betriebsstätten sind keine Befristungen vorgesehen.

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätte für die Weiterbildung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Ausbildungsprogramm, in dem die zu unterrichtenden Sachgebiete gemäß **Anlage 1** sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind;
2. Angaben über die Anzahl, die Qualifikation und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder, einschließlich der Angaben zu den gemäß Abs. 5 erforderlichen Kriterien sowie der Darstellung ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse;
3. Angaben zu den Unterrichtsorten, zum Lehrmaterial, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln und zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen;
4. voraussichtliche Kursgröße und
5. die Darlegung eines Qualitätssicherungssystems, das betrieben wird, um die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterbildung zu gewährleisten.
6. Im Falle des beabsichtigten Einsatzes von E-Learning eine Darstellung der Inhalte, die mit E-Learning vermittelt werden sollen und wie eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und Kontrolle gewährleistet wird.
7. Soll die praktische Ausbildung durch Simulatoren ergänzt werden, eine Darstellung der praktischen Übungen, die mit Simulatoren durchgeführt werden sollen.

Schulungsveranstalter müssen der Behörde bekannt geben, welche Inhalte per E-Learning geschult sind sowie Informationen zur technischen Figuration bereitstellen.

(3) Die Behörde darf hinsichtlich der eingesetzten Mittel, des ordnungsgemäßen Ablaufs der Weiterbildungsmaßnahmen und der Pflichten des Inhabers einer Ermächtigung gemäß § 13a unangemeldete Kontrollen der Ausbildungsstätten durchführen.

(4) Eine Änderung des Ausbildungsprogramms ist erst nach Genehmigung durch die Behörde zulässig.

Kontrollen der Behörden dürfen unangemeldet stattfinden. Behörden dürfen nur im geographischen Einzugsbereich des eigenen Bundeslandes kontrollieren (einschließlich angezeigte Außenkurse, die von Schulungsveranstaltern des eigenen Bundeslandes und aus einem anderen Bundesland z.B. bei einer Firma durchgeführt werden).

(5) Als Ausbilder dürfen eingesetzt werden:

1. Vortragende im Rahmen der Ausbildung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen-Ausbildungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Fahrlehrer für die Klasse C oder D gemäß § 116 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Fahrlehrer für die Klasse C oder D gemäß § 117 KFG 1967 oder
4. Personen, die ausreichende Kenntnisse in wenigstens einem der gemäß der **Anlage 1** vorgeschriebenen Sachgebiete auf Grund einer einschlägigen Ausbildung oder auf Grund gleichwertiger Erfahrungen aus der Praxis nachweisen können.

Die Ausbilder müssen den neuesten Stand der Vorschriften und Bestimmungen für die Aus- und Weiterbildung kennen sowie didaktische und pädagogische Kenntnisse nachweisen. Für den praktischen Teil der Ausbildung müssen die Ausbilder eine Berufserfahrung als Berufskraftfahrer oder eine entsprechende Fahrerfahrung, beispielsweise als Fahrlehrer für Lastkraftwagen, nachweisen.

Fahrlehrer und Fahrlehrer (Klassen C, D) dürfen weiterhin alle Module vortragen. Vortragende müssen künftig auch didaktische und pädagogische Kenntnisse nachweisen.

(6) Weiterbildungen in nicht regelmäßig genutzten Unterrichtsorten (Außenkurse) sind unter Beifügung von Angaben zum geplanten Unterrichtsort dem örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen. Die Behörde kann die Durchführung des Außenkurses innerhalb einer Woche nach Anzeige unter Angabe von Gründen untersagen.

Außenkurse bei Betriebsstätten von Firmen werden erstmals gestattet und sind zwei Wochen vorher beim Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem sich der Außenkursort befindet, zu melden.

§ 13a (neu)

Pflichten des Inhabers einer Ermächtigung gemäß § 13

§ 13a. Die Inhaber einer Ermächtigung gemäß § 13 sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass

1. die Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit der **Anlage 1** durchgeführt wird;
2. die zeitlichen Vorgaben in § 12 Abs. 3 eingehalten werden;
3. nur Ausbilder eingesetzt werden, die gemäß § 13 Abs. 5 fachlich geeignet sind und der Behörde vor dem ersten Einsatz gemeldet wurden;
4. Weiterbildungen nur an den von der Behörde genehmigten Unterrichtsorten oder im Rahmen von Außenkursen gemäß § 13 Abs. 6 durchgeführt werden;
5. die Kursgröße gemäß § 12 Abs. 4 nicht überschritten wird;
6. jede Weiterbildung spätestens drei Werktage vor der Durchführung der Behörde gemeldet wird;
7. jede Abweichung von den gemäß § 13 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen betreffend Lehrmaterial, Unterrichtsmittel und Qualitätssicherungssystem der Behörde zeitgerecht angezeigt wird.

Schulungsveranstalter tragen dafür Sorge, dass die Sachgebiete fachlich entsprechend geschult werden, die Zeiten erfüllt werden (höchstens 8h pro Tag, mind. 7h Präsenzmodule aufteilbar auf 2 Tage, Ausbildungsprogramm mit mindestens 23h Präsenz und höchstens 12h E-Learning (Summe 35h Weiterbildung) mit Firmen/Kunden zu vereinbaren, die Ausbilder genehmigt/gemeldet sind, für die Schulungsorte die Genehmigungen / Meldungen vorliegen, die 25 Personen Kursgröße eingehalten wird.

§ 14 (geändert)

4. Teil

Nachweise und Schlussbestimmungen

Fahrerqualifizierungsnachweis

„§ 14. (1) Die Führerscheinbehörde hat zur entsprechenden Führerscheinklasse als Fahrerqualifizierungsnachweis im österreichischen Führerschein den Unionscode „95“ einzutragen, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 vorgelegt wird oder
2. Bescheinigungen gemäß § 12 Abs. 5 vorgelegt werden, mit denen Ausbildungseinheiten über eine Weiterbildung von insgesamt 35 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachgewiesen werden oder
3. eine Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 6, 7 oder 8 vorgelegt wird.

(2) Für Lenker gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Güterbeförderungsgesetz, die keine langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004 S. 44, sind, ist von der für die Ausstellung einer Fahrerbescheinigung gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 72, zuständigen Behörde als Fahrerqualifizierungsnachweis eine Eintragung des Unionscode „95“ auf der Fahrerbescheinigung vorzunehmen, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 vorgelegt wird oder
2. Bescheinigungen gemäß § 12 Abs. 5 vorgelegt werden, mit denen Ausbildungseinheiten über eine Weiterbildung von insgesamt 35 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachgewiesen werden oder
3. eine Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 6, 7 oder 8 vorgelegt wird.

Ab 1. April 2022:

(3) Für Lenker, die nicht Inhaber eines österreichischen Führerscheins oder Lenker gemäß Abs. 2 sind, hat die Führerscheinbehörde einen Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Modell in Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG auszustellen, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 vorgelegt wird oder
2. Bescheinigungen gemäß § 12 Abs. 5 vorgelegt werden, mit denen Ausbildungseinheiten über eine Weiterbildung von insgesamt 35 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachgewiesen werden oder
3. eine Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 6, 7 oder 8 vorgelegt wird.“

Zu Abs 1

In österreichischen Führerscheinen erfolgt die Eintragung des Code 95 aufgrund von Nachweisen der Grundqualifikationsprüfung, der Weiterbildung, der Anerkennung von Gefahrguttransport- und Tiertransport-Kursen und der Berufskraftfahrer-Lehrabschlussprüfung.

Zu Abs 3

Inhaber von nicht-österreichischen Führerscheinen (aus EU-Staaten, aus Drittstaaten) erhalten Fahrerqualifizierungsnachweis im Scheckkartenformat. Führerscheinbehörden können ab 1. April 2022 Bestellungen vornehmen.

Eintragung des Code 95 zwei Klassen (C und D)

Das bisherige Zusatzmodul für C und D (dh die konkrete Summe 42h Weiterbildung) wird abgeschafft bzw abgewandelt. Sowohl für die Klasse C als auch für die Klasse D müssen mind 35h Weiterbildung nachgewiesen werden. Allgemeine Sachgebiete (11) werden „doppelt anerkannt“, d.h. sowohl für die 35h Weiterbildung beim Lkw als auch beim Bus innerhalb einer Fünfjahresperiode. Für eine Eintragung des Code 95 in den Lkw-Führerschein dürfen nur entweder allgemeine Sachgebiete (11) oder C-spezifische Sachgebiete (4) geschult worden sein (Summe 35h). Für eine Eintragung des Code 95 in den Bus-Führerschein dürfen nur entweder allgemeine Sachgebiete (11) oder D-spezifische Sachgebiete (4) geschult worden sein (Summe 35h).

§ 14a neu (ab 1. April 2022)

„Bestellsystem

§ 14a. (1) Die Bestellung des Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 14 Abs. 3 hat auf elektronischem Weg zu erfolgen. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat zu diesem Zweck ein elektronisches Bestellsystem für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises zur Verfügung zu stellen. Dessen Einrichtung und Betrieb erfolgt durch die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH). Den Behörden ist ein Zugang zum Bestellsystem über Portal Austria zum Zweck der Datenübermittlung zur Herstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises zu ermöglichen. Die Behörde hat die Daten gemäß Abs. 2 im Wege des Bestellsystems an den Hersteller und Versender zu übermitteln. Die Ausweise dürfen nur von einer von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestimmten Stelle hergestellt und versendet werden.

(2) Erteilt die Behörde den Auftrag zur Herstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises, so hat sie die in Abs. 3 genannten Daten dem Hersteller und Versender zur Verfügung zu stellen. Dieser hat den Ausweis herzustellen und an den Antragsteller zu versenden. Für den Fall der Nichtzustellbarkeit ist als Ersatzadresse die der Behörde anzugeben. Der Hersteller hat die Daten spätestens zwölf Wochen nach der Versendung des Ausweises zu löschen.

(3) Die Behörde hat folgende, für die Gewährleistung der Identität des Lenkers sowie die für die Ausstellung und Zusendung des Fahrerqualifizierungsnachweises nach dem Muster gemäß Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG erforderlichen Daten in mittelbarer Bundesverwaltung eigenverantwortlich zu verarbeiten und wird insoweit als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung tätig:

1. Nachname,

2. Vorname(n),

3. Geburtsdatum und Geburtsort,

4. Anrede,

5. Adresse des Unternehmens, bei dem der Lenker beschäftigt ist,

6. Lichtbild mit einer Höhe zwischen 36 und 45 mm und einer Breite zwischen 28 und 35 mm, das die Identität des Inhabers zweifelsfrei erkennen lässt, in gescannter Form,

7. Unterschrift in gescannter Form,

8. Führerscheinnummer,

9. Seriennummer des Nachweises,

10. Ausstellungsdatum,

11. Ablaufdatum,

12. Bezeichnung der Behörde, die den Nachweis ausstellt,

13. Fahrzeugklassen, für die der Lenker die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung erfüllt.

Die Führerscheinbehörden bestellen den Fahrerqualifizierungsnachweis (= Scheckkarte) beim Bundesrechenzentrum (BRZ) mit entsprechenden Sicherheitsanforderungen. ADR-Scheine im Scheckkartenformat hingegen druckt das Heeresdruckzentrum.
--

§ 14b (neu)

Übergangsbestimmungen

§ 14b. (1) Bereits im Sinne dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 139/2008 absolvierte Weiterbildungen über Sachgebiete gemäß Anlage 1 bleiben gültig.

(2) Ausbildungsprogramme gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bleiben sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gültig. Innerhalb dieser sechs Monate muss die Ausbildungsstätte ein Ausbildungsprogramm vorlegen, das dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 531/2021 entspricht. Bis dahin dürfen die Ausbildungsstätten die Weiterbildung aufgrund der bereits erteilten Ermächtigung durchführen.

Ausbildungsprogramme der Ausbildungsstätten bleiben noch sechs Monate gültig und müssen bis 9. Juni 2022 bei den Landesregierungen aktualisiert genehmigt werden. Ab 10. Juni 2022 hat die Schulung aufgrund neu genehmigter Ausbildungsprogramme zu erfolgen. Für Lenker bleiben bis 9. Juni 2022 absolvierte Ausbildungen gültig.

§ 15 (unverändert)

Bezugnahme auf Richtlinien und Verweisungen

§ 15. (1) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Richtlinie 91/439/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG, ABl. Nr. L 226 vom 10.09.2003 S. 4, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1243, ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 241, in österreichisches Recht umgesetzt.

(2) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie (EU) 2018/645 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein, ABl. Nr. L 112 vom 02.05.2018 S. 29, in österreichisches Recht umgesetzt.

Sonstige Anmerkungen für Schulungsveranstalter

Bei „Inhalte“ im Ausbildungsprogramm sind jene Sachgebiete zu zitieren, wenn ein Schulungsveranstalter sich auf bestimmte Themen spezialisiert (und nur einen Teil der 19 Sachgebiete im Rahmen von Ausbildungseinheiten anbietet).

Bei der „Methode“ ist anzugeben, welche Schulungsmethoden bzw. Unterrichtsmittel tatsächlich eingesetzt werden. Zur erlaubten Verwendung eines Simulators entscheidet die Behörde im Einzelfall.

Die verpflichtenden praktischen Übungen beim Bus bei den zwei Sachgebieten 1g Fahrgastsicherheit Bus und 1h Ladungssicherung Bus entfallen (neu praktische Übungen bei drei Sachgebieten anstatt bisher fünf Sachgebieten).

Die Ausbildungsstätte teilt der Behörde mit, ob bzw. welches Sachgebiet auch per E-Learning geschult wird (ohne einen zugeordneten Zeitumfang). Die Zuordnung bzw. die Festlegung eines Zeitumfang zum E-Learning bei einem Sachgebiet wird zwischen Ausbildungsstätte und Lenker (Firma) vereinbart.

Beim „E-Learning“ ist der Behörde bekanntzugeben (im Ausbildungsprogramm anzugeben), bei welchen Sachgebieten das E-Learning zur Anwendung kommt (mit WEB-Cam, um die Präsenz des Teilnehmers zu gewährleisten, regelmäßige Anwesenheitsmessung, Kontrollzugang für die Behörden).

Als Präsenzlehre wird nur eine gemeinsame physische Anwesenheit von Vortragenden und Kursteilnehmern im Saal gewertet. Sämtliche Online Konstellationen gelten als E-Learning, d.h. sowohl das Weiterklicken in E-Learning-Programmen als auch Webinare oder Live-Videokonferenzen.

Wechselt der Lenker den Schulungsveranstalter und die Behörde stellt eine Überschreitung der 12h Obergrenze beim E-Learning fest, sind ergänzend Präsenzmodule zu absolvieren, bis zumindest 23h Präsenzlehre nachgewiesen werden.

Grundqualifikation

§ 2 (unverändert)

2. Teil

Grundqualifikation

Prüfung über die Grundqualifikation

§ 2. (1) Die Prüfung über die Grundqualifikation vor der Prüfungskommission umfasst die in der **Anlage 1** angeführten Sachgebiete der Prüfung, soweit nicht deren Kenntnis gemäß § 11 angerechnet wird.

(2) Die Prüfung hat aus einem theoretischen Prüfungsteil und einer praktischen Fahrprüfung zu bestehen und ist in deutscher Sprache abzuhalten. Die Beiziehung eines Dolmetschers für die mündlichen Teile der Prüfung ist zulässig.

§ 3 (geändert)

Prüfungstermin

§ 3. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens vier Termine für die Abhaltung der Prüfungen über die Grundqualifikation festzulegen und zu veranlassen, dass diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Internet auf der Homepage des betreffenden Landes verlautbart werden.

Der Prüfungstermin zur Grundqualifikation wird spätestens drei Monate vorher auf der Homepage der Landesregierung veröffentlicht. Es entfällt die bisherige zusätzliche Ankündigung der Prüfungstermine durch die Landeskammer der Wirtschaftskammer.

§ 4 (geändert)

Anmeldung zur Prüfung

§ 4. (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens **drei** Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann einzubringen. Der Prüfungswerber kann frei wählen, bei welchem Landeshauptmann er die Prüfung ablegen will.

(2) Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens;
2. zum Nachweis der Staatsbürgerschaft geeignete Dokumente;
3. die für eine allfällige Anrechnung gemäß § 11 erforderlichen Unterlagen;
4. die für eine allfällige Ermäßigung gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen und
5. a) bei Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein Nachweis eines österreichischen Hauptwohnsitzes;
- b) bei Staatsangehörigen eines Drittstaates entweder ein Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen oder der Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht.

Ein Lenker muss sich neu drei statt zuvor sechs Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden.

§ 5 (geändert)

Verständigung vom Prüfungstermin

§ 5. Der Prüfungswerber ist vom Prüfungstermin rechtzeitig, spätestens **zwei** Wochen vor diesem Termin schriftlich zu verständigen. In der Verständigung sind dem Prüfungswerber

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Sachgebiete, die gemäß § 11 angerechnet werden,
3. Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die Prüfung mitzubringen hat und
4. die Höhe der Prüfungsgebühr

bekannt zu geben.

Der Lenker ist neu spätestens zwei Wochen statt bisher drei vor dem Prüfungstermin zu verständigen.

§ 6 (unverändert)

Nachweis der Identität und der Bezahlung der Prüfungsgebühr

§ 6. Der Prüfungswerber hat bei Antritt der Prüfung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen und den Nachweis über die Bezahlung der Prüfungsgebühr vorzulegen.

§ 7 (unverändert)

Prüfungsvorgang

§ 7. (1) Die theoretische Prüfung hat mindestens vier Stunden und 30 Minuten zu dauern und aus folgenden Teilen zu bestehen:

1. Multiple-Choice-Fragen,
2. einer Erörterung von Praxissituationen und
3. einem mündlichen Prüfungsteil, der mindestens die Punkte 1.d bis f, 3.b und c sowie 3.e der Sachgebiete der Anlage 1 umfasst. Dieser Teil hat mindestens 30 Minuten zu dauern.

(2) Umfang und Schwierigkeit der Prüfungsfragen haben den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Dabei sind dem Prüfungswerber aus jedem Sachgebiet so viele Fragen zu stellen, dass sich die Prüfungskommission ein Urteil über die in der angestrebten Fahrtätigkeit erforderlichen Kenntnisse bilden kann.

(3) Bei der praktischen Fahrprüfung sind die Sachgebiete über das rationelle Fahrverhalten und die Einhaltung der Verkehrssicherheit (Punkt 1. der Anlage 1) zu bewerten. Diese Prüfung hat das Fahren auf Straßen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ortsgebietes zu umfassen und soll nach Möglichkeit in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte erfolgen. Die praktische Fahrprüfung hat mindestens 90 Minuten zu dauern und ist mit Fahrzeugen gemäß § 7 Fahrprüfungsverordnung – FSG-PV, BGBl. II Nr. 321/1997, in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Das für die Prüfung erforderliche Fahrzeug hat der Prüfungswerber beizustellen und bei Fahrzeugen, die nicht ihm gehören, eine schriftliche Erklärung des Zulassungsbesitzers darüber vorzulegen, dass dieser der Verwendung des Fahrzeuges für die Prüfungsfahrt zustimmt.

§ 8 (unverändert)

Prüfungsergebnis und Bescheinigungen

§ 8. (1) Das Ergebnis der theoretischen Prüfung ist spätestens eine Woche nach dem Prüfungstermin, das Ergebnis der praktischen Fahrprüfung ist unmittelbar nach Beendigung der Prüfung dem Prüfungswerber und der Prüfungskommission bekannt zu geben.

(2) Hat der Prüfungswerber alle Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen, so ist ihm auf Grund eines Beschlusses der Prüfungskommission vom Landeshauptmann eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung entsprechend dem Muster der **Anlage 2** auszustellen.

§ 9 (geändert)

Wiederholung

§ 9. Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach **drei** Wochen wiederholt werden. Bei Nichtbestehen nur eines der Prüfungsteile ist nur dieser Teil zu wiederholen.

Der Lenker kann neu nach drei Wochen die Prüfung wiederholen statt zuvor nach sechs Wochen.

§ 10 (geändert)

Prüfungsgebühr

§ 10. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 330 Euro zu entrichten. Der Landeshauptmann hat den aktuellen Betrag der Prüfungsgebühr im Internet auf der Homepage des betreffenden Landes bekannt zu machen.

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus dem Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus dem Abs. 1 ergebenden Prüfungsgebühr zu ermäßigen.

(3) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission und des Fahrprüfers hat der Landeshauptmann neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu drei Teilen und auf den Fahrprüfer zu zwei Teilen aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden. Im Falle einer Anrechnung gemäß § 11 Abs. 5 oder im Wiederholungsfall bei bereits bestandener Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 sind die neun Zehntel der Prüfungsgebühr nur auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu drei Teilen aufzuteilen.

(4) Eine bereits entrichtete Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber vom Landeshauptmann zur Gänze zu erstatten, wenn dieser

1. spätestens fünf Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitteilt, vom Prüfungstermin zurückzutreten, oder
2. nachweist, dass er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Die Tage des Postlaufes sind nicht einzuberechnen.

Die Prüfungsgebühr für die Grundqualifikation beträgt 330 Euro. Eingeführt wird eine fixer Betrag ohne jährliche Valorisierung. Abgeschafft wird die bisherige Berechnungsformel für die Höhe der Prüfungsgebühr: 12 vH des Gehalts eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünf teilbaren Eurobetrag.

§ 11 (geändert)

Anrechnung

§ 11. (1) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Personenkraftverkehr ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und c der Anlage 1.

(2) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 BZGÜ-VO, BGBl. Nr. 221/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Güterkraftverkehr ersetzen folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und b der Anlage 1.

(3) Bei Lenkern im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern, und eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr besitzen, oder bei Lenkern im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und eine Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr besitzen, ersetzt die Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 folgende Sachgebiete der Prüfung:

1.a bis d, 2.a und 3.a bis f der **Anlage 1**.

Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

(4) Die abgelegte Lehrabschlussprüfung mit dem Schwerpunkt Güterbeförderung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen – Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 bei der Prüfung über die Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr. Die abgelegte Lehrabschlussprüfung mit dem Schwerpunkt Personenbeförderung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen – Ausbildungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 bei der Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr.

(5) Die gemäß § 11 Abs. 4a Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2008, abgelegte Fahrprüfung ersetzt die praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3.

Absolviert ein Lkw-Lenker mit Grundqualifikationsprüfung eine solche für den Bus wird das neue Sachgebiet 1d (Risiken im Straßenverkehr) ebenfalls anerkannt und umgekehrt.
(Abs 3)

Auch Absolventen des Lehrberufs Berufskraftfahrer mit Schwerpunkt Bus erhalten künftig die theoretische Prüfung bei der Grundqualifikation anerkannt.
(Abs 4)

§16 (neu)

Inkrafttreten

§ 16. Die §§ 3, 4 Abs. 1, 5, 9, 10 Abs. 1, 11 Abs. 3 und 4, 12, 13, 13a, 14 Abs. 1 und 2, 14b, 15 und die Anlagen 1 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 531/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der genannten Verordnung in Kraft, gleichzeitig tritt Anlage 4 außer Kraft. Die §§ 14 Abs. 3 und 14a treten mit 1. April 2022 in Kraft.

Inkrafttreten der Neuerungen ab 10. Dezember 2021. Vollständige Umstellung auf das neue System (neue Ausbildungsprogramme mit neuen Wahlpflichtsachgebieten, E-Learning, Fahrerqualifizierungsnachweis im Scheckkartenformat ab 1. April 2022

C95/D95 Prüfungsfragen

Prüfungsfragen zur Grundqualifikationsprüfung („C95“, D95“):

Neuaufgabe der Prüfungsfragen: Jahresmitte 2022

Die C95/D95 Grundqualifikations-Fragen stammen aus dem Jahr 2008 und wurden seither nicht bzw. kaum überarbeitet. Die EU-Berufskraftfahrer-Richtlinie bzw. die GWB Verordnung vom Dezember 2021 erweiterten die Anzahl der Sachgebiete auf insgesamt 19 Sachgebiete für die Führerscheinklassen C und D.

Die Überarbeitung des C95/D95 Fragenkatalogs erfolgt im Sommer 2022 unter folgenden Prämissen: Die 2 neuen Sachgebiete 1d Risiken auf der Straße, 1e Toter Winkel Lkw werden aufgenommen. Zu sämtlichen 19 Sachgebieten werden Fragen erstellt (statt bisher 17). Die Anzahl der Fragen soll weitgehend unverändert bleiben (weiter < 300 Fragen). Es soll fragenmäßig beibehalten werden, was rechtlich gleich geblieben ist. Bei den Fragen sollen technische Weiterentwicklungen abgebildet werden. Ggf. soll der Wortlaut optimiert werden (in gewissen Fällen). Die Antworten zu den Fragen sollen weiterhin angekreuzt werden müssen. Der Single-Choice-Test bleibt unverändert erhalten (genau 1 richtige Antwort). Die Anzahl der Antwortvorschläge beträgt zwei bis vier (statt derzeit immer vier). Nicht vorgesehen ist ein Multiple Choice Test (mindestens eine Antwort ist richtig).

Anhang 1

19 Sachgebiete (3 Kenntnisbereiche)

Anlage 1

Sachgebiete der Grundqualifikationsprüfung und Weiterbildung
1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.
b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen. Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten, Verwendung von elektronischen und mechanischen Geräten wie elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP), vorausschauende Notbremssysteme (AEBS), Antiblockiersystem (ABS), Traktionskontrollsysteme (TCS) und Überwachungssysteme im Fahrzeug (IVMS) sowie andere zur Verwendung zugelassene Fahrerassistenz- oder Automatisierungssysteme.
c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern Z 1 lit. a und Z 1 lit. b, Bedeutung der Antizipation des Verkehrsflusses, geeigneter Abstand zu anderen Fahrzeugen und Nutzung der Fahrzeugdynamik, konstante Geschwindigkeit, ausgeglichener Fahrstil und angemessener Reifendruck sowie Kenntnis intelligenter Verkehrssysteme, die ein effizienteres Fahren und eine bessere Routenplanung ermöglichen.
neu d) Fähigkeit, Risiken im Straßenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen Sich unterschiedlicher Straßen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen bewusst sein und sich daran anpassen, künftige Ereignisse vorhersehen, ermessen, welche Vorkehrungen für eine Fahrt bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen getroffen werden müssen, die Verwendung der damit verbundenen Sicherheitsausrüstung beherrschen und sich bewusst machen, wann eine Fahrt aufgrund extremer Witterungsbedingungen verschoben oder abgesagt werden muss, sich an Verkehrsrisiken anpassen, einschließlich gefährlicher Verhaltensweisen im Verkehr oder Ablenkung beim Fahren (durch die Nutzung elektronischer Geräte, Nahrungs- und Getränkeaufnahme usw.), Gefahrensituationen erkennen, sich daran anpassen und den damit verbundenen Stress bewältigen, vor allem in Bezug auf Größe und Gewicht des Fahrzeugs und schwächere Verkehrsteilnehmer, beispielsweise Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Zweiräder. Mögliche Gefahrensituationen erkennen und korrekte Schlüsse ziehen, wie aus dieser potenziell gefährlichen Lage Situationen entstehen können, in denen Unfälle möglicherweise nicht mehr vermieden werden können, sowie Maßnahmen auswählen und durchführen, durch die die Sicherheitsabstände so erhöht werden, dass ein Unfall noch vermieden werden kann, falls die potenziellen Gefahren auftreten sollten.
Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE Neu e) Verkehrssicherheit und toter Winkel Veranschaulichung der Problematik des toten Winkels, insbesondere beim Rechtsabbiegen.
Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE alt d neu f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs. Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Nutzung von Automatikgetrieben, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern. Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

<p>Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE</p> <p>alt e neu g) Fähigkeit zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit und des Fahrgastkomforts</p> <p>Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, besondere Merkmale der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).</p>
<p>Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE</p> <p>h) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs.</p> <p>Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Nutzung von Automatikgetrieben, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.</p>
<p>2. Anwendung der Vorschriften</p>
<p>a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr</p> <p>Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber oder das Kontrollgerät nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.</p>
<p>Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE</p> <p>b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr</p> <p>Beförderungsgenehmigungen, im Fahrzeug mitzuführende Dokumente, Fahrverbote für bestimmte Straßen, Straßenbenutzungsgebühren, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.</p>
<p>Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE</p> <p>c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr</p> <p>Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Bussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Fahrzeugs.</p>
<p>3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik</p>
<p>a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle</p> <p>Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Omnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.</p>
<p>b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen</p> <p>Allgemeine Information, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.</p>
<p>c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen</p> <p>Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.</p>
<p>d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung</p> <p>Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.</p>

<p>e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen</p> <p>Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Omnibusses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.</p>
<p>f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt</p> <p>Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.</p>
<p>Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE</p> <p>g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung</p> <p>Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte, gefährliche Güter, Tiertransporte usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).</p>
<p>Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE</p> <p>h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung</p> <p>Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr, Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Personenkraftverkehrsunternehmen.</p>

Anhang 2

Grundqualifikation

Anlage 2

Prüfungszeugnis und Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 GWB

(Behörde)

Prüfungskommission zur Feststellung der Grundqualifikation nach § 19a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995, oder § 14b Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl.Nr. 112, oder § 44b Abs. 1 Kraftfahriniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2006.

Geschäftszahl:

Prüfungszeugnis und Bescheinigung

Frau/Herr _____
(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____ hat sich

am _____ der

**Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation
für den Güterkraftverkehr / Personenkraftverkehr^{*)}**
gemäß § 19a Abs. 1 GütbefG / § 14b Abs. 1 GelverkG / § 44b Abs. 1 KfzIG^{*)}
unterzogen und diese Prüfung
bestanden.

Es wird hiermit die Grundqualifikation gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4 in der Fassung der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26.04.2004, ABl. L 168 vom 01.05.2004, S. 4, bescheinigt.

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

Vorsitzender

L.S.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anhang 3

Weiterbildung (Bescheinigung)

Anlage 3

Bescheinigung über eine Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 5 GWB

Ausbildungsstätte:

Bescheinigung über eine Weiterbildung gemäß § 19b GütbefG / § 14c GelverkG / § 44c KfVG¹ iVm § 12 GWB

Frau/Herr _____

(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____ hat am _____

eine Weiterbildung in nachstehenden Sachgebieten für den Güterkraftverkehr / Personenkraftverkehr¹ gemäß § 19b GütbefG / § 14c GelverkG / § 44c KfVG¹ iVm § 12 GWB absolviert:

Sachgebiet	Stunden
1.a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung	
1.b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen	
1.c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs	
1.d) Fähigkeit, Risiken im Straßenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen	
1.e) Verkehrssicherheit und toter Winkel	
1.f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benützung des Fahrzeugs	
1.g) Fähigkeit zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit und des Fahrgastkomforts	
1.h) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benützung des Fahrzeugs	
2.a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr	
2.b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr	
2.c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr	
3.a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle	
3.b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen	
3.c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen	
3.d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung	
3.e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen	
3.f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt	
3.g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung	
3.h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung	

Ausstellungsort, Datum _____

(Ausbildungsstätte, Unterschrift)

¹Nichtzutreffendes streichen

Anhang 4

Anerkennungen von Kursen (Gefahrgut, Tiertransporte)

Anlage 4

Schulung der Gefahrgut-Lenker (GGBV § 15ff) (ADR 8.2.2.8) (1 UE = 45min)

Schulung der Tiertransport-Lenker (TT-AusbVO § 2ff) (1h = 60 min)

Anerkennungen	
Gefahrgut (Lkw): Ersts Schulung	
ADR-Basiskurs (Grundwissen) (1 UE = 45 min)	19 UE
Gefahrgut: Ausdehnungen (Grundwissen)	
Aufbaukurs (explosive Stoffe, Klasse 1)	8 UE
Aufbaukurs (radioaktive Stoffe, Klasse 7)	8 UE
Aufbaukurs (Tankfahrzeuge)	13 UE
Gefahrgut: Auffrischung (5 jährig)	
Auffrischung ADR-Grundwissen	9,5 UE
Auffrischung Klasse 1	4 UE
Auffrischung Klasse 7	4 UE
Auffrischung mit Mehrzweckkurs	16 UE
Tiertransporte (Lkw): Ersts Schulung	
Tiertransport-Basiskurs (Grundwissen)	8 h
+ „2 Wochen Beifahrer“	80 h
Aufbaukurs (Langstrecke) (1 UE = 60 min)	4 h
Basiskurs + Aufbaukurs (Zwei Kurse 8+4 UE)	12 h
Tiertransporte: Auffrischung, kein Kurs	n.g.

Anhang 5

Tipps zu Unterweisungen

Die Schulung von Modulen bei der C95/D95 Weiterbildung (z.B. Modul Sozialvorschriften, Ladungssicherung) stellt per se keine Unterweisung dar. Wie Sie bei Unterweisungen vorgehen müssen, informiert dieser Anhang.

Lexis 360®



Lexis Briefings Personalrecht

Arbeitnehmerschutz - Information & Unterweisung, Arbeitnehmerpflichten

Arbeitnehmerschutz > Information & Unterweisung, Arbeitnehmerpflichten · [Noga/Schrenk](#)
· Jänner 2022

Ein wirksamer Arbeitnehmerschutz kann nur durch Mitwirkung der Arbeitnehmer erreicht werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Information der Arbeitnehmer. Diese schafft insb die Grundlage dafür, dass sich die Arbeitnehmer der bestehenden Gefahren bewusst werden, die zur Beseitigung oder Verringerung der Gefahren zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kennen und deren Sinnhaftigkeit einsehen. Daneben beinhaltet die Unterweisung vor allem verhaltensbezogene Anweisungen und ist vorwiegend als „Schulung“ zu verstehen, die auf den jeweiligen Arbeitsplatz abstellt.

Information und Unterweisung

Information

Ein wirksamer Arbeitnehmerschutz kann nur durch die **Mitwirkung der Arbeitnehmer** erreicht werden. Voraussetzung für eine aktive Mitarbeit zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahren ist eine **ausreichende Information** der Arbeitnehmer, die insb die Grundlage dafür schaffen muss, dass sich die Arbeitnehmer der bestehenden Gefahren bewusst werden. Sie müssen die zur Beseitigung oder Verringerung der Gefahren zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kennen und deren Sinnhaftigkeit einsehen. Der Information der Arbeitnehmer kommt daher eine zentrale Bedeutung zu.

Während die **Unterweisung** vor allem **verhaltensbezogene Anweisungen** beinhaltet bzw zum Teil als „Schulung“ zu verstehen ist, die auf den konkreten Arbeitsplatz bzw Aufgabenbereich der Arbeitnehmer abstellt, soll die **Information** gem [§ 12 ASchG](#)¹ darüber **hinausgehendes Wissen** vermitteln, um die Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, ihre Mitwirkungsrechte auszuüben sowie ihre Pflichten zu erfüllen und auf eine Fortentwicklung des Arbeitnehmerschutzes auf betrieblicher Ebene hinzuwirken. Arbeitgeber sind daher grundsätzlich verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer in Bezug auf die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Die Information soll die Arbeitnehmer auch in die Lage versetzt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu überprüfen.

Die Information der Arbeitnehmer hat in der Arbeitszeit und spätestens **vor Aufnahme der Tätigkeit** zu erfolgen.² Eine einmalige Information ist nicht ausreichend, sondern muss **regelmäßig wiederholt** werden. Dies insb dann, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten ändern, bei Änderung der maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften oder bei neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes. Die Information hat in einer für den Arbeitnehmer **verständlichen Form (Sprache)** zu erfolgen. Dort wo eine mündliche Information nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt jedenfalls für Bedienungsanleitungen, Beipacktexte, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter. Sofern erforderlich sind diese Unterlagen am Arbeitsplatz auszuhängen. Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die **Information verstanden** wurde.

Die Information der Arbeitnehmer kann **entfallen**, sofern **Sicherheitsvertrauenspersonen** bestellt oder ein **Betriebsrat** eingerichtet ist und diese entsprechend informiert wurden bzw eine Information an diese zur wirksamen Gefahrenverhütung ausreichend ist.

Eine **besondere Informationspflicht** gilt gem [§ 64 Abs 5 ASchG](#) für die **manuelle Handhabung von Lasten**. Werden Arbeitnehmer mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt, müssen diese Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Arbeitnehmer müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten. S dazu auch die [Publikationen](#) der Arbeitsinspektion und AUVA zur Lastenhandhabung.

Unterweisung

Eine ausreichende und verständliche Unterweisung³ gem [§ 14 ASchG](#) stellt ebenso wie die Information der Arbeitnehmer eine wesentliche Grundlage für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dar. Die Unterweisung beinhaltet insb **verhaltensbezogene Anweisungen** und muss auf den jeweiligen **Arbeitsplatz und Aufgabenbereich** des Arbeitnehmers **ausgerichtet** sein. Sie hat an die Entwicklung der Gefahrenmomente sowie die Entstehung neuer Gefahren angepasst zu sein. Klargestellt ist, dass bei der Unterweisung auch auf absehbare Betriebsstörungen Bedacht zu nehmen ist. Sie hat **nachweislich** und **während der Arbeitszeit** zu erfolgen. Der VwGH geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass eine „nachweisliche“ Unterweisung nur dann erfolgt ist, wenn der Nachweis über die Unterweisung vor dem Zeitpunkt des die etwaige Strafbarkeit auslösenden Ereignisses liegt. Eine derartiges Ereignis kann zB ein Arbeitsunfall oder auch die Kontrolle durch einen zuständigen Arbeitsinspektor sein. Zeugenaussagen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens darüber, dass tatsächlich eine Unterweisung stattgefunden hat, erfüllen die Anforderungen nicht.⁴ Aus den Unterweisungsnachweisen müssen die Unterweisungsinhalte hervorgehen und sind die Nachweise zumindest bis zur Folgeunterweisung aufzubewahren.

Erforderlichenfalls sind zur Unterweisung **geeignete Fachleute** hinzuzuziehen. Die Unterweisung muss in der Muttersprache oder einer sonst für den Arbeitnehmer **verständlichen Sprache** erfolgen und ist insb an den Erfahrungsstand des Arbeitnehmers anzupassen. Sie kann auch schriftlich erfolgen. Mitunter sehen auch Verordnungen, wie zB die Arbeitsmittelverordnung, die Verpflichtung zur Erstellung schriftlichlicher Betriebsanweisungen vor. Die Unterweisung hat

- vor Aufnahme der Tätigkeit,
- bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereichs,
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
- bei neuen Arbeitsstoffen,
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren, sowie
- nützlichfalls nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen zu erfolgen.

Sie ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, jedenfalls dann, wenn die Wiederholung eine Gefahrenverhütungsmaßnahme darstellt.

Hinweis

Darüber hinaus enthalten die zum ASchG erlassenen **Verordnungen** teilweise besondere und detaillierte Unterweisungs- und Informationspflichten.

Erstunterweisungen und **Unterweisungen zum konkreten Arbeitsplatz** (Aufgabenbereich, sichere Bedienung von Arbeitsmitteln/Durchführung von Arbeitsvorgängen) müssen unmittelbar und **persönlich** durchgeführt werden. Im Regelfall erfüllt eine ausschließlich elektronisch-computergestützte Unterweisung - sie stellt eine Sonderform der schriftlichen Unterweisung dar - nicht die Voraussetzungen des [§ 14 ASchG](#) und wird daher nur als ergänzendes Element zur persönlichen Unterweisung angesehen. **Elektronische Unterweisungen** sind im Regelfall nur für **wiederkehrende allgemeine Unterweisungen** geeignet. Sie muss individualisiert sein und eine Verständnisprüfung und Rückfragemöglichkeit beinhalten.

Werden in einer Arbeitsstätte Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zu den für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgebern stehen - **betriebsfremde Arbeitnehmer** - , so sind die für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgeber gem [§ 8 Abs 2 Z 1 ASchG](#) verpflichtet, erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung hinsichtlich der arbeitsstättenspezifischen Gefahren und Belastungen zu sorgen.

Mangelhafte oder gar nicht durchgeführte Unterweisungen können grobe Fahrlässigkeit iSd [§ 334 ASVG](#) darstellen und zu einer Ersatzpflicht gegenüber dem Unfallversicherungsträger führen.⁵

Spezielle Unterweisungspflichten im KJBG und der KJBG-VO

Auch auf **Jugendliche** iSd Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes sind grundsätzlich die Bestimmungen des **ASchG anwendbar**, somit auch die Bestimmungen der **§§ 12 und 14 ASchG**. Ergänzend dazu beinhalten jedoch das KJBG (§ 24) und die dazu erlassene Verordnung (KJBG-VO) **ergänzende Bestimmungen zur Unterweisung**. Werden Jugendliche beschäftigt, sind diese **vor der Arbeitsaufnahme** unter Verantwortung des Dienstgebers über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen. Bei Personen **unter 15 Jahren** sind auch die **gesetzlichen Vertreter** zu unterrichten. Den Unterweisungen ist ein Mitglied der Belegschaftsorgane beizuziehen. Die Unterweisung ist entsprechend der betrieblichen Verhältnisse in angemessenen Zeiträumen, jedoch **zumindest in jährlichen Abständen zu wiederholen**. Ergänzend dazu sieht die KJBG-VO Unterweisungsverpflichtungen für Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln und spezielle Aufsichtspflichten vor.

Pflichten der Arbeitnehmer

Arbeitnehmer haben gem **§ 15 ASchG** die **Schutzmaßnahmen** gem ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers **anzuwenden**. Ebenso haben sie auch die **Arbeitsmittel** und die **Schutzeinrichtungen** und **Schutzausrüstung ordnungsgemäß zu benutzen** und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern. Sie dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist. Außerdem dürfen sich Arbeitnehmer nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

Arbeitsunfälle, Beinahe-Unfälle, jede ernste und unmittelbare Gefahr sowie Defekte an den Schutzsystemen sind dem Vorgesetzten bzw sonst Zuständigen **unverzüglich zu melden**. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr und Nichterreichen der Vorgesetzten muss jeder Arbeitnehmer nach Maßgabe seines Kenntnis- und Unterweisungsstandes selbst die zumutbaren Warn- und Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen. Die Verletzung dieser Arbeitnehmerpflichten berechtigt nicht nur den Arbeitgeber zu den entsprechenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen (zB Verwarnung), sondern kann nach vorheriger Aufklärung und nachweislich schriftlicher Aufforderung durch den Arbeitgeber oder durch das Arbeitsinspektorat gem § 130 Abs 4 zu einer **Verwaltungsstrafe des Arbeitnehmers** bis zu € 250,- bzw im Wiederholungsfall bis zu € 413,- führen.

¹ S dazu allgemein die [ErläutRV 1590 BlgNR 18. GP](#) 78ff.

² 2003/02/0261 = ARD 5530/6/2004.

³ S dazu auch den Erlass des BMASK 461.301/0004-VII/3/2010 vom 13. 12. 2010.

⁴ 2006/02/0235 = ARD 5755/1/2007.

⁵ 7 Ra 84/09p = ARD 6097/9/2010.